

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Rechtsanwalt Thomas Meinke

Vorlesung Patentrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Sortenschutz (Skript)

Pflanzensorten sind nach § 2 Nr. 2 PatG in Deutschland ausdrücklich vom Patentschutz ausgenommen. Sie können jedoch nach dem Sortenschutzgesetz vom 10.12.1985 geschützt werden.

Sortenschutz wird gem. § 1 Sortenschutzgesetz für eine Pflanzensorte erteilt, wenn sie

- unterscheidbar
- homogen
- beständig
- neu
- und
- durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet ist.

Besonderheit:

Es wird auch Schutz für **Entdeckungen** gewährt (sog. Mutanten) eine Neuentwicklung oder eine Neuzüchtung ist nicht erforderlich!

Nach § 3 Sortenschutzgesetz ist eine Sorte **unterscheidbar**, wenn sie sich in der Ausprägung wenigstens eines maßgebenden Merkmals von jeder anderen am Anmeldetag allgemein bekannten Sorte deutlich unterscheiden läßt.

Nach § 3 Abs. 2 Sortenschutzgesetz ist eine Sorte dann **allgemein bekannt**, wenn sie in ein amtliches Verzeichnis von Sorten eingetragen ist, ihre Eintragung in ein amtliches Verzeichnis beantragt wurde und dem Antrag stattgegeben wurde oder Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte bereits zu gewerblichen Zwecken in den Handel gebracht worden ist.

Nach § 4 Sortenschutzgesetz liegt **Homogenität** vor, wenn die Sorte, abgesehen von Abweichungen aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung, in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit maßgebende Merkmale hinreichend einheitlich ist.

Nach § 5 Sortenschutzgesetz ist **Beständigkeit** gegeben, wenn die Sorte in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit maßgeblichen Merkmale nach jeder Vermehrung, oder im Falle eines Vermehrungszyklus, nach jedem Vermehrungszyklus unverändert bleibt.

§ 6 Sortenschutzgesetz regelt, daß eine Sorte dann als **neu** gilt, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antragstag nicht oder nur innerhalb bestimmter Zeiträume zu gewerblichen Zwecken an andere abgegeben worden sind, wobei die Zeiträume innerhalb der europäischen Gemeinschaft ein Jahr und außerhalb der EG vier Jahre, bei Reben und Baumarten sechs Jahre betragen.

Diese besondere **Neuheitsschonfrist** beruht darauf, daß sich in vielen Fällen Sortenentwicklungen und -züchtungen als wirtschaftlich nicht verwertbar erweisen. Dem Züchter liegen diese Erkenntnisse jedoch im Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens zu

gewerblichen Zwecken noch nicht vor. Bis zum Ablauf der Neuheitsschonfrist muß sich der Züchter dann entscheiden, ob der mögliche wirtschaftliche Erfolg die Sortenanmeldung rechtfertigt.

Gem. § 21 ff. Sortenschutzgesetz ist ein Antrag beim Bundessortenamt erforderlich. Der Antragsteller hat den oder die Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte anzugeben. Er hat weiterhin die **Sortenbezeichnung** anzugeben. Bei der Prüfung, ob die Sorte die Schutzvoraussetzungen erfüllt, baut das Bundessortenamt die Sorte an oder stellt die sonst erforderlichen Untersuchungen an. Davon kann nur abgesehen werden, wenn frühere eigene Prüfungsergebnisse des Anmelders zur Verfügung stehen. Dieser hat das zur Durchführung der Prüfungen erforderliche Vermehrungsmaterial und sonstiges Material sowie alle erforderlichen Unterlagen selbst vorzulegen.

Nach erfolgreicher Prüfung erfolgt die Eintragung der Sorte in die Sortenschutzrolle, und zwar unter Angabe unter anderem ihrer Art und der Sortenbezeichnung sowie der festgestellten Ausprägungen der für die Unterscheidbarkeit maßgebenden Merkmale.

Die Dauer des Sortenschutzes ist abhängig von der Art der Sorte. Er dauert bis zum Ende des 25. des auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres, bei bestimmten Sorten wie Hopfen, Kartoffeln, Reben und Baumarten bis zum Ende des 30. Jahres, siehe § 13 Sortenschutzgesetz.